

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_67/65

URTEIL

Verkündet am
15. April 1966
Broeske
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Malka D [REDACTED] , S [REDACTED] Str.,
R [REDACTED], Israel,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Locwenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 27. November 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Jüdin. Sie lebte als Provisionsvertreterin in Köln und wanderte 1933 nach Israel aus.

1957 beantragte sie Entschädigung wegen Berufsschadens. Dieser Anspruch wurde durch einen gerichtlichen Vergleich im Oktober 1960 erledigt.

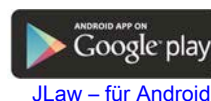
Mit einem Formularschreiben ihres Bevollmächtigten vom 17. März 1958 hatte die Klägerin zur Fristwahrung

vorsorglich und ohne Substantiierung zahlreiche weitere Ansprüche, unter anderem auch wegen Gesundheitsschadens, angemeldet. Durch ein Formularschreiben der Entschädigungsbehörde vom 3. November 1961 wurde ihr Bevollmächtigter gebeten, diese Anmeldung zu überprüfen und mitzuteilen, ob er alle Ansprüche aufrechterhalte; lediglich vorsorglich gestellte Anträge möchten zurückgenommen werden. Der bevollmächtigte Rechtsanwalt antwortete darauf am 2. Januar 1962, seine Mandantin habe keinerlei Ansprüche mehr.

Mit Schreiben vom 8. März 1963 bat ein neuer Bevollmächtigter der Klägerin um Weiterbearbeitung des Gesundheitsschadens mit der Begründung, die Erklärung vom 2. Januar 1962 enthalte nicht den Verzicht auf weitere Ansprüche, sondern nur eine (unzutreffende) tatsächliche Mitteilung.

Durch den angefochtenen Bescheid wurde der Anspruch abgelehnt, weil er von der Klägerin zurückgezogen sei. Die Erklärung vom 2. Januar 1962 werde als Rücknahme aller übrigen Ansprüche angesehen; der erneut geltend gemachte Gesundheitsschadensanspruch müsse als verspätet abgelehnt werden.

Die Klage blieb erfolglos. Mit der Berufung stellte die Klägerin in erster Linie bezifferte Anträge auf Kapitalentschädigung und Rente. Hilfsweise beantragte sie ein Zwischenfeststellungsurteil im Sinne des § 280 ZPO über "die Frage der Rücknahme des Antrages auf Entschädigung für Gesundheitsschaden". Das Berufungsgericht hat ein Teilurteil erlassen und darin festgestellt,



daß das Verfahren vor der Entschädigungs-
behörde wegen einer Entschädigung der Klä-
gerin für Schaden an Körper und Gesundheit
durch das Schreiben vom 2. Januar 1962
nicht beendet worden sei.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revi-
sion beantragt die Beklagte, die Berufung der Klägerin
zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.
Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Frage, ob das Schreiben vom 2. Januar 1962
das Entschädigungsverfahren wegen Gesundheitsschadens
vor der Behörde beendet hat, ist gegenstandslos, nach-
dem dieses Verfahren durch einen ablehnenden Bescheid
der Entschädigungsbehörde beendet worden ist. Für den
Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Gesundheits-
schaden ist allein noch erheblich (und nunmehr von den Ent-
schädigungsgerichten zu entscheiden), ob ihm die Erklärung
vom 2. Januar 1962 entgegensteht.

Dem Wortlaut der Urteilsformel nach hat der Beru-
fungsrichter daher eine Feststellung getroffen, aus
der die Klägerin für ihren Anspruch nichts herleiten
kann. Anderer Entschädigungsansprüche berührt sie
sich nicht; auf andere Ansprüche bezieht sich auch
die Urteilsfeststellung nicht. Legt man sie aber da-

hin aus, daß "vorab" festgestellt werde, die Erklärung vom 2. Januar 1962 stehe dem erhobenen Anspruch nicht entgegen, so ist das Verfahren des Berufungsrichters gleichfalls fehlerhaft. Denn diese Frage konnte nicht Gegenstand eines Antrages nach § 280 und eines Teilurteils nach § 301 ZPO sein. Es handelte sich um eines der Anspruchselemente (und zwar ein negatives), über welche einheitlich im Endurteil zu befinden war.

Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß die Klage nach § 280 ZPO dem Zwecke dient, Feststellungen, von denen die Entscheidung über den Klageanspruch abhängt und die deshalb im anhängigen Prozeß getroffen werden müssen, mit Rechtskraft auch für weitere Rechtsbeziehungen der Streitteile zu treffen. Reicht die zum Gegenstand des Antrags gemachte Feststellung über den anhängigen Streit nicht hinaus, muß vielmehr mit der Entscheidung über den erhobenen Anspruch das fragliche Rechtsverhältnis erschöpfend klargestellt werden, dann ist ein Teilurteil mit dem Inhalt einer Zwischenfeststellung des Rechtsverhältnisses unzulässig. Davon geht auch das angefochtene Urteil aus; es erwägt deshalb, daß andere Entschädigungsansprüche der Klägerin immerhin möglich seien. Es beschränkt sich aber, vom Standpunkt des Berufungsrichters gesehen nicht folgerichtig, auf das Verfahren (oder den Entschädigungsanspruch) wegen Gesundheitsschadens. Die Feststellung des angefochtenen Urteils ist deshalb ohne Rechtswirkung für andere Ansprüche der Klägerin.

Eine "Vorabentscheidung" über einzelne positive oder negative Voraussetzungen des anhängigen Anspruchs könnte auch im Entschädigungsverfahren nicht zugelassen

werden. Für eine so grundlegende Abweichung von der Zivilprozeßordnung bietet § 209 Abs. 1 BEG keine Handhabe. Es ist im übrigen sehr zweifelhaft, ob ein mehrfacher Instanzenzug zur Entscheidung über einzelne Voraussetzungen des Anspruchs nicht in zahlreichen, im voraus nicht erkennbaren Fällen zu einer unvermeidbaren Erschwerung und Verzögerung des Verfahrens führen müßte. Die Fragen von Antrag, Verzicht, Zugehörigkeit zum Kreise der Entschädigungsberechtigten, Ausschluß und Verwirkung und anderen den Verfolgungsvorgang, den Schaden und die Entschädigung noch nicht unmittelbar betreffenden materiellen Anspruchsgrundlagen können auch im Entschädigungsprozeß nicht nach den Vorschriften über das Zwischenurteil zum Grunde des Anspruchs (§ 304 ZPO) gesondert entschieden und dem Instanzenzug unterworfen werden. Auf das ganze gesehen dient der Konzentration und Beschleunigung des Entschädigungsprozesses die vollständige Prüfung und einheitliche Entscheidung aller Voraussetzungen des Anspruches in jeder Instanz am meisten.

Da das angefochtene Urteil aus diesen Gründen keinen Bestand hat, gibt das weitere Berufungsverfahren dem Beklagten Gelegenheit darzutun, daß die Erklärung vom 2. Januar 1962 einen Verzicht auf den Gesundheits Schadensanspruch darstelle oder ihr die gleiche Rechtswirkung zugesprochen werden müsse. Der erkennende Senat hat die Frage zuletzt in RzW 1966,

36. behandelt; die Auslegung der Erklärung im Einzelfalle ist Sache des Tatrichters.

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen